

(3) Kandidaten, die sich bis zum Prüfungstermin des WS 1991/92 erstmals zur Diplomhauptprüfung melden, können das bisherige Wahlpflichtfach „Rheologie“ wählen.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Februar 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 7. Juni 1991 Nr. X/4 -6/39 319.

Erlangen, den 18. Juni 1991

Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 18. Juni 1991 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Juni 1991 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Juni 1991.

KWMBI II 1991 S. 522

221021.0153-K

### Satzung zur Änderung der Vorläufigen Teilprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik an der Universität Augsburg

Vom 29. Juni 1991

Aufgrund von Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 81 Absatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## § 1

§ 5 der Vorläufigen Teilprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik an der Universität Augsburg vom 26. Februar 1990 (KWMBI II S. 171) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus können auch Lehrbeauftragte, wenn sie in dem Prüfungsfach eine selbständige Unterrichtstätigkeit an einer Universität von mindestens einem Jahr ausgeübt haben, zu Prüfern bestellt werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 1. August 1993 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 29. Mai 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 20. Juni 1991 Nr. X/4 - 6/90 026.

Augsburg, den 29. Juni 1991

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Juni 1991 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juni 1991 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juni 1991.

KWMBI II 1991 S. 523

221021.0851-K

### Satzung zur Errichtung einer Kommission für Lehrerbildung an der Universität Regensburg

Vom 2. Juli 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung zur Errichtung einer Kommission für Lehrerbildung an der Universität Regensburg:

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## § 1

An der Universität Regensburg wird eine Kommission für Lehrerbildung gemäß Art. 31 des BayHSchG eingerichtet.

## § 2

(1) Die Kommission für Lehrerbildung hat die Aufgabe

1. zusammen mit den Fachbereichen eine Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge einschließlich eventueller Änderungen vorzubereiten,
2. die in einem Semester oder Studienjahr vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Fachbereichen zeitlich aufeinander abzustimmen,
3. die Durchführung der Schulpraktika während des Studiums im Rahmen der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Regelungen zu sichern,
4. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Vorbereitungsdienstes und der Lehrerfortbildung zu fördern,
5. das weiterbildende Studium für Lehrer zu unterstützen.

Soweit der Kommission für Lehrerbildung die Ausarbeitung einer akademischen Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge nicht übertragen wird, ist sie vor deren Erlaß zu hören.

(2) Die Fachbereiche haben die Kommission für Lehrerbildung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

## § 3

Die Kommission für Lehrerbildung hat fachbereichsübergreifende Entscheidungsbefugnisse. Ihr ist die Durchführung der Lehrerbildung nach Maßgabe des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes innerhalb der Hochschule zur selbständigen Erledigung zugewiesen. In Grundsatzfragen untersteht sie dem Senat, dem sie regelmäßig Bericht erstattet.

## § 4

(1) Die Kommission für Lehrerbildung besteht aus acht Mitgliedern; sie setzt sich zusammen aus